

# **Scheinvergabeordnung im Fach Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Medizin**

## **Praktikumsschein**

Das Biochemiepraktikum besteht aus einer Vorlesungsreihe zu den theoretischen Grundlagen der Praktikumsversuche sowie zum Arbeitsschutz, aus der praktischen Durchführung aller Versuchskomplexe und aus mündlichen Prüfungen (nicht benoteten Testatgesprächen) zu mindestens drei durch Losverfahren bestimmten Versuchskomplexen. Zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikums müssen die aktuellen Versuchsanleitungen in ausgedruckter oder Datennetz-unabhängig vorliegender Form verwendet werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Biochemiepraktikum sind der erfolgreiche Abschluss des Praktikums Chemie für Humanmedizinstudenten und die Vorlage des Studierendenausweises Humanmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die praktische Arbeit in den Laboren darf erst begonnen werden, wenn die Teilnahme an den Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift bestätigt wurde.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird von den Betreuern für jeden Versuchskomplex jeweils durch Unterschrift bestätigt, wenn

1. die in der Praktikumsanleitung beschriebenen Versuchsteile erklärt werden konnten sowie erfolgreich durchgeführt und individuell protokolliert wurden;
2. der Arbeitsplatz aufgeräumt und gereinigt zurückgelassen wurde; und
3. die Versuchsergebnisse im Rahmen der von den Betreuern festgelegten Toleranzen mit den Erwartungswerten übereinstimmen.

Der Praktikumsschein wird ausgestellt, wenn

4. die unter (1-3) aufgeführten Leistungen für alle in der Praktikumsanleitung aufgeführten Versuchskomplexe erbracht wurden; und
5. in allen Testatgesprächen über die Theorie und / oder Praxis des jeweiligen Versuchskomplexes ausreichende Kenntnisse nachgewiesen wurden. Wie für alle Lehrveranstaltungen geltend, ist jegliche Aufzeichnung oder Übertragung von Testaten in Bild-, Ton- oder Textform untersagt und führt zum Ausschluss aus dem Praktikum.

### **Wiederholungen:**

Alle Versäumnisse (auch krankheitsbedingte) im Praktikum müssen nach individueller Absprache baldmöglichst nachgeholt werden. Bei (krankheitsbedingten) Versäumnissen ist innerhalb von drei Werktagen eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei Nichtbringen einer Leistung nach (1-3) kann diese auf Antrag und bei Verfügbarkeit freier Plätze nachgeholt werden (hier haben krankheitsbedingte Nachholer/innen Vorrang); bei wiederholter Nichtbringung einer Leistung nach (1-3) muss das gesamte Praktikum im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen von Testatgesprächen erfolgt eine Nachprüfung (Wiederholungsprüfung). Wurden zwei oder mehr Testatgespräche nicht bestanden, umfasst die Wiederholungsprüfung das gesamte Stoffgebiet des Praktikums. Wurde lediglich ein Testatgespräch zu einem Versuch nicht bestanden, umfasst die (kleine) Wiederholungsprüfung das Stoffgebiet dieses Versuchs. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung besteht nur, wenn der Nachweis für eine aktive Beteiligung an allen Versuchen sowie eine aktive Beteiligung an allen zugelassenen Versuchstestaten vorliegt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen bzw. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung wird kein Nachweis ausgestellt und alle Teile des Praktikums müssen im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Berücksichtigung der freien Laborkapazitäten. Werden die für den Praktikumsschein geforderten Leistungen erneut

nicht erbracht, besteht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Möglichkeit einer nochmaligen Wiederholung.

Jena, 11.07.2023



Prof. Dr. Britta Qualmann  
Institut für Biochemie I



Prof. Dr. Otmar Huber  
Institut für Biochemie II

## **Scheinvergabeordnung im Fach Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Medizin**

### **Seminarschein**

1. Die Seminare im Fach Biochemie/Molekularbiologie finden als Seminare mit reinem Fachbezug sowie als integrative Seminare mit biochemischen Inhalten begleitend zu den Vorlesungen im 2. und 3. Regelsemester statt. Weiterhin finden im 4. Regelsemester Seminare mit klinischem Bezug statt.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an den genannten Seminaren ist die Vorlage des Studierendenausweises Humanmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
3. Grundlage der Seminare ist der in den Vorwochen vermittelte Vorlesungsstoff. Jede/r Studierende hat sich mit Hilfe geeigneter Lehrbücher und der Vorlesung auf das Seminar vorzubereiten.
4. Der Seminarschein wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Seminaren (siehe Punkt 1) erteilt.
5. Die regelmäßige Teilnahme ist erreicht, wenn die/der Studierende an mindestens 85% der jeweils vorgesehenen Seminare pro Regelsemester (siehe Punkt 1) teilgenommen hat.
6. Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende
  - (a) durch regelmäßige Diskussionsbeiträge die Kenntnis des Seminarstoffs nachweist und
  - (b) jede der Semesterklausuren am Ende des 2. und 3. Regelsemesters bestanden hat.
7. Wiederholungen oder Ersatz von nicht erbrachten Leistungen:
  - (a) Studierenden, die in einem Semester mehr als 15% der vorgesehenen Seminare krankheitsbedingt (komplett bestätigt durch Krankenschein) versäumt haben, kann auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Möglichkeit eingeräumt werden, ein mündliches Testat über die gesamten Seminarinhalte des betreffenden Semesters abzulegen (Generaltestat). Bei Nichtbestehen dieses Generaltestats müssen alle Seminare des betreffenden Semesters wiederholt werden.
  - (b) Bei mangelhaften Kenntnissen des Seminarstoffs oder bei mangelhafter Mitarbeit im Seminar wird ein mündliches Einzel-Testat über die Seminarinhalte des betreffenden Seminars erforderlich, das innerhalb von 10 Tagen stattfindet. Bei Nichtbestehen dieses Einzel-Testats wird nach Punkt 7 (a) verfahren und ein Generaltestat durchgeführt.
  - (c) Eine nicht bestandene Semesterklausur kann im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis einer Semesterklausur ist innerhalb von drei Werktagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In diesem Fall wird die Klausur zum nächstmöglichen angebotenen Termin nachgeholt (in der Regel der oben angeführte Wiederholungstermin); eine gegebenenfalls erforderliche Wiederholungsklausur kann dann am Ende des auf den Wiederholungstermin folgenden Semesters abgelegt werden.
  - (d) Wegen Nicht-Erbringung von Leistungen unter Punkten (a) und (b) ist maximal eine Wiederholung jedes Regelsemesters möglich. Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Berücksichtigung der freien Seminarplätze. Wegen Nicht-Erbringung von Leistungen unter Punkt (c) ist maximal eine Wiederholung der Klausuren jedes Regelsemesters möglich (Semesterklausur und Wiederholungsklausur); wenn die/der Studierende die Leistungen unter Punkt 5 und 6 (a) bereits erbracht haben, ist eine nochmalige Seminar-Teilnahme nicht erforderlich, jedoch bei Verfügbarkeit freier Seminarplätze nach Anmeldung möglich - es wird die Teilnahme an den angebotenen Repetitorien empfohlen. Werden die Leistungen

nach Satz 1-3 auch dann nicht vollständig erbracht, besteht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Möglichkeit für eine weitere Wiederholung.

8. Wird eine der zum Erwerb des Seminarscheins erforderlichen Teil-Leistungen endgültig nicht erbracht, so ist die Anerkennung anderer erworbener Teil-Leistungen hinfällig. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, den Seminarschein Biochemie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erwerben.

Jena, 12.07.2020



Prof. Dr. Britta Qualmann  
Institut für Biochemie I



Prof. Dr. Otmar Huber  
Institut für Biochemie II